

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. August 1961	Nummer 93
--------------	---	-----------

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
3. 8. 1961	RdErl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Voraussetzungen, Umfang und Erfüllung des Anspruchs auf ein Heilverfahren	1377
3. 8. 1961	RdErl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Heilverfahren nach landesrechtlichen Vorschriften	1400

Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes;

hier: Voraussetzungen, Umfang und Erfüllung des Anspruchs auf ein Heilverfahren

RdErl. d. Innenministers v. 3. 8. 1961 — 5/220:4
221

II.

Innenminister

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1378
1.1	Voraussetzungen des Anspruchs	
1.2	Ziel des Heilverfahrens	
1.3	Folgen unterlassener Heilbehandlung	
1.4	Heilverfahren vor Inkrafttreten des Gesetzes	
1.5	Übertragbarkeit des Anspruchs	
2	Umfang und Erfüllung des Anspruchs auf Heilverfahren	1378
2.1	Grundsätzliches	
2.2	Ärztliche Behandlung	
2.3	Arznei- und andere Heilmittel	
2.4	Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel	
2.5	Pflege	
2.6	Krankenhausbehandlung	
2.7	Kur in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung)	
2.8	Kur in einem Badeort (Badekur)	
2.9	Reisekosten	
2.10	Begleitpersonen	
3	Hausgeld	1381
4	Verfahren	1381
4.1	Feststellung des Anspruchs auf Heilverfahren	
4.2	Verfahren bei der Erfüllung des Anspruchs	
4.3	Zustimmungspflichtige Heilverfahren	
4.4	Einreichung der Anträge	
4.5	Form der Anträge	
4.6	Nachweis der Auslagen	
4.7	Vorprüfung der Anträge	
4.8	Ausgabe von Behandlungsscheinen	
4.9	Entscheidung über den Erstattungsanspruch	
5	Aufhebung bisheriger Vorschriften	1382

1 **Allgemeines**1.1 **Voraussetzungen des Anspruchs**

1.11 Nach § 29 Nr. 1 i. V. mit § 28 BEG hat ein Verfolgter, der an seinem Körper oder an seiner Gesundheit nicht unerheblich geschädigt worden ist, Anspruch auf Heilverfahren.

1.12 Der Anspruch hängt nicht davon ab, daß der Verfolgte in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v. H. beeinträchtigt ist (§ 8 der 2. DV—BEG). Durch die Schädigung muß jedoch eine nachhaltige Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit eingetreten sein (§ 28 Abs. 3 BEG).

1.13 Ist durch die Verfolgung ein früheres Leiden **richtunggebend verschlimmert** (§ 3 Abs. 2 der 2. DV—BEG) oder ein **anlagebedingtes Leiden wesentlich mitverursacht** worden (§ 4 der 2. DV—BEG), so besteht für dieses Leiden der Anspruch auf Heilverfahren ohne jede Einschränkung.

1.14 Ein uneingeschränkter Anspruch auf Heilverfahren besteht grundsätzlich auch dann, wenn das Verfolgungsleiden nur im Sinne einer **abgrenzbaren Verschlimmerung** (§ 3 Abs. 1 der 2. DV—BEG) anerkannt worden ist. Ein Anspruch auf Heilverfahren besteht jedoch nicht, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, daß die Notwendigkeit für die Durchführung des Heilverfahrens ausschließlich durch die schicksalsmäßige Entwicklung des Grundleidens hervorgerufen worden ist.

1.15 Für ein von der Verfolgung unabhängiges Leiden kann ein Heilverfahren nur dann gewährt werden, wenn feststeht, daß durch die Behandlung dieses Leidens ein Verfolgungsleiden nachhaltig günstig beeinflusst wird.

1.2 **Ziel des Heilverfahrens**

Ziel des Heilverfahrens ist es, den durch die Verfolgung hervorgerufenen Schaden an Körper oder Gesundheit und die dadurch bedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die durch den Schaden an Körper oder Gesundheit verursachten Beschwerden zu beheben oder zu erleichtern. Das Heilverfahren soll außerdem das Auftreten anderer körperlicher Schäden verhüten, die infolge der durch die Verfolgung verursachten Schädigung entstehen können.

1.3 **Folgen unterlassener Heilbehandlung**

Es obliegt dem Verfolgten, bei der Erreichung des angestrebten Heilerfolges nach besten Kräften mitzuwirken. Vereitelt oder erschwert der Verfolgte schuldhaft die Erreichung des angestrebten Heilerfolges, so kann die Erstattung von Auslagen und die Bewilligung eines neuen Heilverfahrens sowie der Anspruch auf Rente mit Rücksicht auf § 9 Abs. 1 BEG wegen mitwirkenden Verschuldens ganz oder teilweise versagt werden. Dies gilt auch, wenn zur Durchführung des Heilverfahrens eine Operation notwendig ist und die Operation nach ärztlicher Erfahrung keine Gefahr für Leib oder Leben bedeutet, auch nicht mit besonderen Schmerzen verbunden ist und ihre Durchführung sichere Aussicht auf Heilung oder wesentliche Besserung verspricht.

1.4 **Heilverfahren vor Inkrafttreten des Gesetzes**

1.41 Der Anspruch auf Heilverfahren wird nach § 30 Abs. 2 BEG nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Heilverfahren vor Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes durchgeführt worden ist.

1.42 Ist der Schaden an Körper oder Gesundheit vor Inkrafttreten des Gesetzes folgenlos ausgeheilt, besteht der Anspruch nur, wenn die Gesamtaufwen-

dungen des Verfolgten für seine Heilung höher waren als 500,— RM oder 100,— DM.

1.43 Aufwendungen für Heilverfahren, die einem im Ausland wohnenden Verfolgten **vor** dem 21. Juni 1948 in fremder Währung entstanden sind, müssen nach dem für den Zeitpunkt der Aufbringung maßgebenden Reichsmark-Kurs umgerechnet werden. Der so errechnete Reichsmark-Betrag ist dann gemäß § 11 Abs. 1 BEG im Verhältnis 10 : 2 umzurechnen.

1.44 Aufwendungen für Heilverfahren, die einem im Ausland wohnenden Verfolgten **nach** dem 21. Juni 1948 in fremder Währung entstanden sind, sind nach dem Devisenkurs zu erstatten, der im **Zeitpunkt der Entscheidung** über den Erstattungsanspruch gültig ist. § 11 Abs. 1 BEG ist nicht entsprechend anwendbar.

1.5 **Übertragbarkeit des Anspruchs**

1.51 Der Anspruch auf Heilverfahren ist ein höchstpersönlicher Anspruch und deshalb weder übertragbar noch vererblich.

1.52 Der Anspruch auf Erstattung der durch das Heilverfahren entstandenen Kosten ist gemäß § 30 Abs. 1 BEG in Verbindung mit § 157 Abs. 1 BBG weder abtretbar noch verpfändbar oder pfändbar. Er ist jedoch vor Festsetzung nach Maßgabe des § 13 BEG und nach Festsetzung frei vererblich.

2 **Umfang und Erfüllung des Anspruchs auf Heilverfahren**2.1 **Grundsätzliches**

2.11 Der Verfolgte kann alle notwendigen Heilbehandlungsmaßnahmen in Anspruch nehmen, die geeignet sind, das Ziel des Heilverfahrens zu erreichen. Haben mehrere Behandlungsmaßnahmen die gleiche Aussicht auf Erfolg, so ist diejenige vorzuziehen, die die geringeren Kosten verursacht.

2.12 Der Anspruch wird regelmäßig dadurch erfüllt, daß dem Antragsteller die notwendigen und angemessenen baren Auslagen erstattet werden (§ 10 Abs. 1 der 2. DV—BEG).

2.13 Ist ein Verfolgter auf Grund der Gesetzgebung zur Sozialversicherung **pfllichtversichert** und wird das Heilverfahren vom Versicherungsträger durchgeführt, so hat der Verfolgte insoweit keinen Anspruch nach § 30 BEG. Das gleiche gilt, wenn der Verfolgte sich in einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig weiterversichert hat und von dieser Krankenkasse Sachleistungen erhält. Erstattungsleistungen **privater Krankenversicherungen** werden bei der Erstattung der Heilverfahrenskosten nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht berücksichtigt.

2.14 Heilverfahren für Verfolgte, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im **Ausland** haben, sind grundsätzlich im Wohnsitz- oder Aufenthaltsland des Verfolgten durchzuführen. Die Bewilligung einer Badekur setzt jedoch voraus, daß in diesem Lande die Badekur ärztlicherseits als **geeignete Behandlungsmethode** angesehen wird und ihre Durchführung sowie ihre ärztliche Überwachung in einer Weise erfolgen, die sie einer Badekur in einem deutschen Badeort gleichwertig erscheinen lassen. Der Verfolgte kann das Heilverfahren mit vorheriger Zustimmung der Entschädigungsbehörde ausnahmsweise auch in einem anderen Lande durchführen, wenn der angestrebte Heilerfolg im Wohnsitz- oder Aufenthaltsland nicht erreicht werden kann (vgl. auch § 11 der 2. DV—BEG). Auslagen für Heilverfahren, die von einem im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes wohnenden Verfolgten im Ausland durchgeführt werden, sind, soweit gleichwertige Heilverfahren auch im Inland durchführbar sind, nur bis zu dem Betrag zu erstatten, der zu erstatten wäre, wenn das Heilverfahren in der Bundesrepublik durchgeführt worden wäre (§ 4 Abs. 6 der DV zu § 137 BBG).

2.2 Ärztliche Behandlung

2.21 Die ärztliche Behandlung kann außer durch Ärzte und Zahnärzte auch durch Personen erfolgen, die nach dem Heilpraktikergesetz zur Ausübung der Heilkunde berechtigt sind (§ 3 Abs. 2 der DV zu § 137 BBG). Dem Verfolgten steht die Auswahl des Arztes, Zahnarztes oder Heilpraktikers frei.

2.22 Kosten für ärztliche Leistungen im **Inland** sind in der Regel als angemessen anzusehen, wenn sie sich innerhalb der doppelten Sätze der Ersatz-Kassen-Adgo in der ab 1. 1. 1961 geltenden Höhe halten. Für ärztliche Leistungen bis zum 1. 4. 1957 (Inkrafttreten der DV zu § 137 BBG) sind in der Regel die Mindestsätze der Preugo oder Adgo als angemessen anzusehen. Bei ärztlichen Leistungen im **Ausland** ist die Angemessenheit nach den jeweiligen Verhältnissen und Behandlungsmethoden des in Betracht kommenden Landes zu beurteilen.

2.3 Arznei- und andere Heilmittel

2.31 Die Arznei- und anderen Heilmittel müssen vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker schriftlich verordnet worden sein. Sie müssen auf Grund medizinischer Erfahrung für die Behandlung des Verfolgtungsleidens notwendig sein. Zu den Arznei- oder anderen Heilmitteln gehören auch schriftlich verordnete Stärkungsmittel, Hormon- und Vitaminpräparate sowie besondere Kost (Diät), sofern sie zur Erreichung oder Sicherung des Heilerfolges notwendig sind.

2.32 Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen für eine vom Arzt schriftlich verordnete besondere Kost (Diät) besteht, soweit sie die Aufwendungen für Normalkost übersteigen (§ 9 Abs. 2 der 2. DV—BEG i. V. mit § 3 Abs. 1 c der DV zu § 137 BBG). Zur Vereinfachung des Verfahrens kann ein angemessener Pauschalbetrag zur Abgeltung des Erstattungsanspruchs festgesetzt und bei voraussichtlich längerer Notwendigkeit einer Diät eine laufende monatliche Zuwendung in jeweils gleicher Höhe bewilligt werden. Die Bewilligung muß nach Maßgabe der ärztlichen Verordnung befristet sein.

2.33 Bei im **Ausland** verordneten Arznei- und anderen Heilmitteln richtet sich die Höhe des Erstattungsbetrages nach den landesüblichen Preisen.

2.4 Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel

Nach § 10 Abs. 2 der 2. DV—BEG bedarf die Ausstattung mit Körperersatzstücken, mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln der vorherigen Zustimmung der Entschädigungsbehörde. Dem Antrag auf Zustimmung sind eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Notwendigkeit der Ausstattung und ein Kostenvoranschlag beizufügen, aus dem sich die Art und die geplante Ausführung des Körperersatzstückes oder Hilfsmittels ergeben müssen. Bei Zahnersatz muß der Kostenvoranschlag auch den gegenwärtigen Zahnstatus und den Behandlungsplan erkennen lassen. Sofern die Herstellungskosten infolge Berücksichtigung besonderer Wünsche des Antragstellers das notwendige Maß übersteigen, muß er die Differenz selbst tragen. Im übrigen gilt § 7 der DV zu § 137 BBG i. V. mit §§ 1 bis 10 der DV zu § 13 BVG. Für Kleider- und Wäscheverschleiß ist § 13 der DV zu § 137 BBG i. V. mit § 11 der DV zu § 13 BVG entsprechend anzuwenden.

2.5 Pflege

2.51 Für die Pflege gelten die §§ 138 Abs. 1 BBG und 11 der DV zu § 137 BBG entsprechend. Hiernach ist pflegebedürftig, wer nach ärztlichem Gutachten zu den Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigener Kraft nicht imstande ist, so daß für ihn ständig eine Hilfe bereit stehen muß. Es genügt nicht, daß der Verfolgte nur gelegentlich oder zu einzelnen Handlungen des täglichen Lebens einer Hilfe bedarf.

2.52 Die Beurteilung der Fragen, ob Pflegebedürftigkeit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen vorliegt

und in welcher Höhe gegebenenfalls ein Anspruch auf Erstattung von Pflegekosten besteht, ist oft schwierig. Den in Betracht kommenden Verfolgten ist deshalb zu empfehlen, bereits vor Inanspruchnahme einer Pflegekraft die Entscheidung der Entschädigungsbehörde über die Erstattungsfähigkeit der voraussichtlich entstehenden Kosten einzuholen.

2.53 Bedarf der Verfolgte dauernd einer anstaltsmäßigen Pflege oder Wartung, so kommt die Unterbringung in einer Pflegeanstalt (sogenannte Anstaltspflege) in Betracht.

2.54 Während einer Krankenhausbehandlung, einer Kur in einer Heilanstalt sowie während einer Badekur besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz von Pflegekosten.

2.55 Pflegekosten sind nach den Grundsätzen des § 11 der DV zu § 137 BBG zu erstatten. Dem Antrag auf Kostenerstattung sind spezifizierte Quittungen der Pflegekraft beizufügen.

2.6 Krankenhausbehandlung

2.61 Für die Krankenhausbehandlung sind die §§ 4 und 5 der DV zu § 137 BBG entsprechend anzuwenden.

Danach gelten für eine Krankenhausbehandlung im **Inland**

bei Verfolgten, die in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen oder des mittleren Dienstes eingestuft worden sind,

die Kosten der 3. Klasse,

bei Verfolgten, die in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen oder des höheren Dienstes eingestuft worden sind,

die Kosten der 2. Klasse

des örtlichen oder nächstgelegenen öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenhauses als angemessen. War wegen des Zustandes des Verfolgten nach ärztlichem Gutachten die Unterbringung in einer höheren als der nach diesen Grundsätzen in Betracht kommenden Klasse erforderlich, so sind die Auslagen für die höhere Klasse zu erstatten (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der DV zu § 137 BBG). Bei Krankenhausbehandlung im **Ausland** gelten die vorstehenden Grundsätze sinngemäß.

2.62 Der Beginn einer Krankenhausbehandlung ist der Entschädigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Abschluß der Krankenhausbehandlung ist der Entschädigungsbehörde mit dem Antrag auf Kostenerstattung ein ärztlicher Schlußbericht in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

2.7 Kur in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung)

2.71 Heilanstalt und Heilstätte dienen der Aufnahme von akut erkrankten Personen, die einer länger dauernden Spezialbehandlung und einer bestimmten anstaltsmäßigen Pflege bedürfen, auf die die allgemeinen Krankenhäuser nicht eingerichtet sind (z. B. bei allergischen Erkrankungen, Poliomyelitis-Lähmungen, Tropenkrankheiten, Nerven- und Geisteskrankheiten, Erkrankungen der Atmungsorgane). Der Erfolg beruht neben der ärztlichen Behandlung auf besonderen örtlich vorhandenen Faktoren (z. B. Klima oder Höhenlage). Die Kur ist zu bewilligen, wenn die Heilung der akuten Erkrankung weder durch eine ambulante ärztliche Behandlung noch durch eine Krankenhausbehandlung erreicht werden kann, die Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung dagegen nach ärztlicher Erfahrung Aussicht auf Erfolg hat. Die Kur kann auch der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge dienen. Die Heilanstaltspflege ist zu unterscheiden von der sogenannten Anstaltspflege infolge dauernder Pflegebedürftigkeit. Die Kur in einer Heilanstalt ist ferner zu unterscheiden von der Behandlung in einem Genesungs- oder Erholungsheim, die keinen Anspruch auf Ersatz der dadurch verursachten Aufwendungen begründet. Dies gilt auch dann, wenn

das Genesungs- oder Erholungsheim mit einem Krankenhaus verbunden ist (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 der DV zu § 137 BBG). Im übrigen gelten die Ausführungen zu Abschnitt 2.6 sinngemäß.

- 2.72 Nach § 10 Abs. 2 der 2. DV—BEG bedarf die Kur in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung) der vorherigen Zustimmung der Entschädigungsbehörde. Dem Antrag auf Zustimmung ist ein ärztliches Gutachten nach Vordruck (Anlage 3) beizufügen, in dem die Notwendigkeit der beantragten Heilmaßnahme begründet ist. Nach Abschluß der Behandlung ist der Entschädigungsbehörde mit dem Antrag auf Kostenerstattung ein ärztlicher Schlußbericht in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Anlage 3

2.8 Kur in einem Badeort (Badekur)

- 2.81 Unter einer Kur in einem Badeort (Badekur) versteht man den auf längere ärztliche Heilerfahrung gestützten planmäßigen und ärztlich geleiteten Gebrauch von Heilquellen oder von Moor (Schlamm, Fango) am Ort des natürlichen Vorkommens oder an einem benachbarten Ort, wenn der Ort von der Wohnunterkunft des Kurbedürftigen so weit entfernt ist, daß eine tägliche Rückkehr ohne Gefährdung des Kurerfolges nicht möglich ist. Die Dauer der Badekur beträgt regelmäßig 4 Wochen. Als Badekur gilt auch die Durchführung einer Kneipp-Kur in einem Kneipp-Heilbad. Erholungsaufenthalte und sogen. klimatische Kuren in hierfür besonders geeigneten Gebieten (See, Mittel- oder Hochgebirge) sind keine Badekuren in diesem Sinne.

- 2.82 Die Kur muß zur Beseitigung oder Minderung der verfolgungsbedingten Leiden oder zur Verhütung einer Verschlimmerung dieser Leiden **notwendig** sein und nachhaltigen Erfolg versprechen. Es ist stets zu prüfen, ob nicht der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise erreicht werden kann (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der DV zu § 137 BBG). Eine Badekur kann nur gewährt werden, wenn die Leiden, die durch die Badekur behoben oder gemindert werden sollen, ohne oder nicht mit ausreichendem Erfolg behandelt worden sind. Vor Durchführung einer Badekur muß daher geprüft werden, ob und mit welchem Erfolg eine ärztliche oder fachärztliche Behandlung der verfolgungsbedingten Leiden stattgefunden hat. Vor Durchführung einer Badekur ist ferner zu entscheiden, ob einer anderen Behandlung, insbesondere einer Klinik- oder Krankenhausbehandlung der Vorzug zu geben ist. Die umfassende, intensivste und sorgfältigste Behandlung einer Erkrankung ist allein der Klinik oder dem Krankenhaus vorbehalten. Die Badekur gehört demnach ihrem therapeutischen Wert nach nicht zur letztmöglichen und allein noch aussichtsreichen Behandlungsweise eines Leidens. Der Verfolgte muß **kurfähig** sein. Kurfähigkeit besteht nicht, solange Erkrankungszustände vorhanden sind, die den Kurerfolg von vornherein in Frage stellen. Bei Beurteilung der Kurfähigkeit muß ferner geprüft werden, ob der Antragsteller den Belastungen gewachsen ist, denen er durch die An- und Rückreise sowie durch die Kuranwendungen selbst ausgesetzt ist. Die körperliche Altershinfalligkeit und die Notwendigkeit einer Begleitperson schließen die Kurfähigkeit nicht schlechthin aus. Jedoch wird in diesen Fällen mit besonderer Sorgfalt geprüft werden müssen, ob der Verfolgte noch kur- und reisefähig ist und ob nicht eine klinische Behandlung mindestens den gleichen Heilerfolg erwarten läßt.

- 2.83 Die Badekur bedarf vor ihrer Einleitung der Zustimmung der Entschädigungsbehörde (§ 10 Abs. 2 der 2. DV—BEG). Dem Antrag auf Zustimmung ist ein ärztliches Gutachten nach Vordruck (Anlage 3) beizufügen, in dem die Notwendigkeit der Kur begründet ist. Stellt sich während der Badekur heraus, daß der beabsichtigte Erfolg innerhalb der von der Entschädigungsbehörde im Bescheid festgestell-

ten Kurdauer nicht oder nicht vollständig erreicht werden kann, so werden die Kosten für den verlängerten Kuraufenthalt nur erstattet, wenn die Entschädigungsbehörde der Kurverlängerung vorher zugestimmt hat. Der Antrag muß rechtzeitig vor dem im Bescheid festgelegten Ende der Kur gestellt werden. Ihm ist eine Bescheinigung des Badearztes beizufügen, in der die Notwendigkeit der Kurverlängerung eingehend begründet ist. Nach Abschluß der Badekur ist von dem Badearzt ein ärztlicher Schlußbericht in doppelter Ausfertigung zu erstellen, aus dem sich das Ergebnis der Kur ergibt. Für den Schlußbericht soll ein Formular nach dem als Anlage 4 beigefügten Muster verwendet werden. Die Formulare sind dem Antragsteller mit der Kostenzusicherung zu übersenden.

Anlage

- 2.84 Grundsätzlich ist entsprechend den Ausführungen zu Abschnitt 2.6 derjenige Betrag zu erstatten, der zu erstatten wäre, wenn der Verfolgte in eine im Bezirk des Badeortes gelegene öffentliche oder freie gemeinnützige Krankenanstalt aufgenommen worden wäre. (§ 6 Abs. 3 i. Verb. mit § 4 Abs. 5 der DV zu § 137 BBG). Liegen die Mindesttageskostensätze in einem Badeort höher als der Tageskostensatz der im Bezirk des Badeortes gelegenen öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalt, so ist der Differenzbetrag als unvermeidbare Auslage im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 2 der DV zu § 137 BBG anzusehen. Ohne zusätzliche Ermittlungen können Tageskostensätze für Unterkunft und Verpflegung einschließlich Bedienungszuschlag bis zu 16,— DM (einfacher oder mittlerer Dienst) oder bis zu 20,— DM (gehobener oder höherer Dienst) als unvermeidbare Auslage anerkannt werden. Bei einem darüber hinausgehenden Tageskostensatz muß der Verfolgte überzeugend nachweisen, daß die Mehrkosten unvermeidbar im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 2 der DV zu § 137 BBG entstanden sind. Bei Badekuren im **Ausland** (vgl. Abschnitt 2.14) gelten diese Grundsätze sinngemäß. Soweit Kurheime oder Sanatorien in Anspruch genommen werden, mit denen das Land Nordrhein-Westfalen besondere Verträge abgeschlossen hat, gelten die jeweils vereinbarten Kostensätze für Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Behandlung, Kurmittel, Kurtaxe usw.

2.9 Reisekosten

- 2.91 Für die Erstattung von Fahrkosten und die Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeldern gilt § 8 der DV zu § 137 BBG. Reisekosten können danach erstattet werden, wenn die Benutzung von Beförderungsmitteln aus Anlaß der Heilbehandlung notwendig war.

- 2.92 Erstattungsfähig sind grundsätzlich die Fahrkosten der unteren Wagenklasse eines öffentlichen Verkehrsmittel. Die Fahrkosten für die Benutzung der nächsthöheren Beförderungsklasse werden erstattet, wenn der Anspruchsberechtigte in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen oder des höheren Dienstes eingestuft worden ist oder wenn die Benutzung der höheren Wagenklasse nach ärztlichem Gutachten notwendig war. Ist der Beschädigte auf Grund einer allgemeinen Vergünstigung der Bundesbahn für erwerbsbeschränkte Personen berechtigt, die 1. Klasse mit einem Fahrtausweis der 2. Klasse zu benutzen, so werden unabhängig von seiner Einstufung in eine vergleichbare Beamtengruppe nur die Fahrkosten der 2. Wagenklasse erstattet. Außer für Fahrkosten wird auch für die notwendigen und angemessenen Nebenkosten (z. B. Gepäckbeförderung und Gepäckversicherung) Ersatz geleistet.

- 2.93 Tage- und Übernachtungsgeld wird in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Reisekostenvergütung für Bundesbeamte gewährt (§ 8 Abs. 2 der DV zu § 137 BBG). Danach beträgt nach der Verordnung über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes und des Beschäftigungsgeldes der Beamten vom 21. Februar 1961 (BGBl. Teil I S. 129) mit Wirkung vom 1. 1. 1961

Anlage 3

	das Tagegeld	das Übernach- tungsgeld
für den einfachen Dienst	11,— DM	9,— DM
für den mittleren Dienst	12,— DM	10,— DM
für den gehobenen Dienst	13,— DM	12,— DM
für den höheren Dienst	16,— DM	14,— DM

2.10 Begleitpersonen

2.10.1 Für eine Begleitperson werden Reisekosten erstattet, wenn die Begleitung nach ärztlichem Gutachten erforderlich war (§ 8 Abs. 3 der DV zu § 137 BGG). Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten richtet sich nach den Reisekosten, die dem Beschädigten zu ersetzen sind.

2.10.2 Ist der Begleitperson die unverzügliche Rückkehr zum Wohnort nicht zuzumuten oder ist eine sofortige Rückkehr nicht möglich, können die notwendigen und angemessenen Aufenthaltskosten bis zur Höhe eines Tageskostensatzes für Unterkunft und Verpflegung erstattet werden. Entsprechendes gilt für die Rückkehr nach Abschluß einer Badekur.

2.10.3 Kosten für Begleitpersonen am Kurort können nur erstattet werden, wenn der Verfolgte körperlich so hilfsbedürftig ist, daß er auch unter Berücksichtigung der ihm am Badeort zuteil werdenden Betreuung einer Begleitperson während der Kurbehandlung ständig bedarf und diesem Bedürfnis anderweitig nicht abgeholfen werden kann. Erhält der Verfolgte wegen Hilflosigkeit eine Pflegezulage, so ist diese auf die Kosten für die Begleitperson anzurechnen.

3 Hausgeld

3.1 Der Anspruch auf Hausgeld nach § 38 BEG besteht neben dem Anspruch auf Heilverfahren. Er besteht nur dann, wenn der Verfolgte durch das Heilverfahren einen Verdienstausschlag erleidet. Dies ist der Fall

- bei Arbeitsunfähigkeit im Verlauf eines zur Behandlung des Verfolgungsleidens erforderlichen Heilverfahrens,
- bei Durchführung einer Kur in einer Heilanstalt oder einer Badekur,
- für die Dauer der Anpassung orthopädischer und anderer Hilfsmittel.

3.2 Das Hausgeld beträgt nach § 38 BEG 55 vom Hundert des Dienst Einkommens der vergleichbaren Beamtengruppe nach der Anlage zur 2. DV—BEG unter Zugrundelegung des Lebensalters des Verfolgten am 1. 5. 1949. Es ist in folgender Weise zu berechnen:

Beispiel:

Vergleichbare Beamtengruppe: höherer Dienst
Lebensalter am 1. 5. 1949: 49 Jahre

Heilverfahren durchgeführt: vom 15. 5. — 11. 6. 1961
Verdienstausschlag: 400,— DM

Das Dienst Einkommen beträgt: 16 033,— DM jährlich
davon 55% = 8 813,15 DM jährlich
= 734,84 DM monatlich
= 24,50 DM täglich (1/30)

Kurdauer vom 15. 5. — 11. 6. 1961
= 28 Tage × 24,50 DM = 686,— DM
davon abzuziehende verbleibende Einkünfte

a) Rente nach dem BEG:
210,— DM mtl. = 7,— DM tgl.

b) Zuschuß des Arbeitgebers:
= 3,— DM tgl.
insgesamt: = 10,— DM tgl.
× 28 Tage = — 280,— DM
verbleibender Betrag: 406,— DM

Das Hausgeld darf jedoch nicht höher sein als der tatsächliche Verdienstausschlag von 400,— DM. Es beträgt daher: 400,— DM

4 Verfahren

4.1 Feststellung des Anspruchs auf Heilverfahren

Über den Anspruch auf Heilverfahren nach §§ 28, 29 Nr. 1 BEG entscheidet die Landesrentenbehörde in Düsseldorf durch Bescheid, in dem Art und Ausmaß des verfolgungsbedingten Leidens bezeichnet werden. Diese Entscheidung ergeht regelmäßig zusammen mit der Entscheidung über den Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente. Mit Zustellung des Bescheides ist gleichzeitig das in Betracht kommende Merkblatt für die Durchführung des Heilverfahrens zu übersenden (Anlagen 1 und 2). Zwei Durchschriften des Bescheides sind der für die Entgegennahme von Anträgen auf Erstattung von Auslagen zuständigen Stelle zu übersenden.

4.2 Verfahren bei der Erfüllung des Anspruchs

Der Anspruch wird regelmäßig dadurch erfüllt, daß dem Antragsteller die notwendigen und angemessenen baren Auslagen erstattet werden (§ 10 Abs. 1 der 2. DV—BEG). Grundsätzlich werden diese Auslagen nur erstattet, wenn der Anspruch auf Heilverfahren für das in Betracht kommende Leiden unanfechtbar oder rechtskräftig zuerkannt worden ist. Im übrigen gilt der Erlaß über die Gewährung von Vorschüssen nach § 170 BEG vom 20. 2. 1960 (MBI. NW. S. 485) sinngemäß. Ein Vorschuß kann bis zur vollen Höhe des Erstattungsanspruchs gewährt werden.

4.3 Zustimmungspflichtige Heilverfahren

Folgende Heilbehandlungsmaßnahmen bedürfen vor ihrer Einleitung der Zustimmung der Landesrentenbehörde (§ 10 Abs. 2 der 2. DV—BEG):

- Kur in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung).
- Kur in einem Badeort (Badekur).
- Ausstattung mit Körperersatzstücken.
- Ausstattung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln.

In diesen Fällen werden Auslagen für nach Erlaß des Bescheides über den Anspruch auf Heilverfahren (Abschnitt 4.1) durchgeführte Heilbehandlungsmaßnahmen grundsätzlich nicht erstattet, wenn die Zustimmung der Landesrentenbehörde nicht vorher erteilt worden ist. Dem Antrag auf Erstattung ist jedoch zu entsprechen, wenn die Zustimmung beantragt, über sie aber innerhalb einer angemessenen Frist nicht entschieden worden ist und die Durchführung des Heilverfahrens nicht aufschiebbar war. Entsprechend kann verfahren werden, wenn der Verfolgte andere als die von der Entschädigungsbehörde bewilligten Heilbehandlungsmaßnahmen durchführt. Höhere Auslagen, als sie bei der Durchführung der bewilligten Heilbehandlungsmaßnahmen entstanden wären, werden jedoch nicht erstattet.

4.4 Einreichung der Anträge

Anträge auf Erstattung von Auslagen, auf Gewährung eines Vorschusses und auf Zustimmung für Heilbehandlungsmaßnahmen sollen eingereicht werden,

4.4.1 wenn der Antragsteller in **Nordrhein-Westfalen** wohnt, bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Amt für Wiedergutmachung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt,

4.4.2 wenn der Antragsteller im **Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen** wohnt, bei dem nach § 2 der ZVO—BEG zuständigen Amt für Wiedergutmachung, in Ermangelung einer solchen Zuständigkeit bei der Landesrentenbehörde,

4.4.3 wenn der Antragsteller im **Ausland** wohnt, bei der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland,

- 4.44 wenn der Antragsteller in **Israel** wohnt, beim Government Medical Board for Indemnification Claims from Germany, Tel-Aviv-Israel.

4.5 Form der Anträge

Anlage 5

Der Antrag auf Erstattung der Auslagen soll unter Verwendung eines Vordrucks nach dem Muster der Anlage 5 gestellt werden. Vordrucke sind dem Antragsteller auf Verlangen durch die für die Entgegennahme der Anträge zuständigen Stellen oder durch die Landesrentenbehörde auszuhändigen oder zu übersenden. Um die laufende Abrechnung kleinerer Beträge zu vermeiden, sollen die Rechnungen möglichst für einen längeren Zeitraum zusammengefaßt vorgelegt werden.

4.6 Nachweis der Auslagen

Der Antragsteller muß seine Auslagen grundsätzlich durch Vorlage quittierter Originalrechnungen belegen. Auslagen, die nicht nachgewiesen sind, können in der Regel nicht erstattet werden. Im Hinblick darauf, daß die durchgeführte Heilbehandlung oft sehr lange zurückliegt, wird es dem Verfolgten jedoch vielfach nicht oder nur zum Teil möglich sein, die von ihm verauslagten Kosten zu belegen. Infolgedessen wird es häufig schwierig oder sogar unmöglich sein, den Betrag genau festzustellen, dessen Erstattung der Verfolgte beanspruchen kann. In derartigen Fällen muß die Höhe des Schadens weitgehend nach § 191 Abs. 2 BEG geschätzt werden. Dabei empfiehlt es sich, von der bereits im Verlauf der Ermittlungen für den Anspruch auf Kapitalentschädigung festgestellten Art und Dauer der ärztlichen Behandlungen des Verfolgungsleidens in der Vergangenheit auszugehen und unter Hinzuziehung des ärztlichen Beraters angemessene Pauschalbeträge für die während eines bestimmten Zeitabschnitts erfahrungsgemäß anfallenden Kosten zu bestimmen. Dies gilt insbesondere, wenn Heilverfahren im Ausland durchgeführt worden sind und festgestellt worden ist, daß es in dem betreffenden Land sowohl für die Entschädigungsbehörde als auch für den Antragsteller praktisch unmöglich ist, nachträglich Belege über die in der Vergangenheit aufgewendeten Kosten zu beschaffen. In derartigen Fällen soll regelmäßig versucht werden, mit dem Antragsteller einen Vergleich über die Höhe des Anspruchs abzuschließen. Im übrigen darf von der Möglichkeit, die Höhe des Schadens zu schätzen, grundsätzlich erst Gebrauch gemacht werden, nachdem der Versuch, die Höhe des Schadens von Amts wegen genau zu ermitteln, erfolglos geblieben ist und sich auch der Antragsteller vergeblich um die Beschaffung von Beweismitteln bemüht hat.

4.7 Vorprüfung der Anträge

Die zur Entgegennahme von Anträgen auf Erstattung von Auslagen, auf Gewährung eines Vorschusses und auf Zustimmung für Heilbehandlungsmaßnahmen zuständigen Stellen führen — erforderlichenfalls unter Beteiligung ihres ärztlichen Beraters — die notwendigen Ermittlungen durch. Die dem Erstattungsantrag beigefügten Belege sind von diesen Stellen darauf zu prüfen, ob sich die Auslagen auf die anerkannten Verfolgungsleiden bezogen haben, ob sie notwendig waren und angemessen sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Rechnungen für Arzt- und Krankenhauskosten ausreichend spezifiziert sind, die angegebene Behand-

lung für die anerkannten Leiden notwendig war und ob die Rechnungsbeträge den in Abschnitt 2.2 bis 2.10 angegebenen Sätzen entsprechen. Sofern die Erstattung von Auslagen für Arznei- und andere Heilmittel begehrt wird, ist zu prüfen, ob sie für die Behandlung der anerkannten Verfolgungsleiden ärztlich verordnet waren und eine wirtschaftliche Verordnungsweise beachtet worden ist. Die Auslandsvertretungen und der Medical Board prüfen ferner, ob die landesüblichen Preise berechnet worden sind; sie versehen die Erstattungsanträge gemäß §§ 84—87 RRO mit dem Vermerk „Rechnerisch richtig, landesüblich und angemessen“ und legen sie mit allen Unterlagen der Landesrentenbehörde zur Entscheidung vor. Ist eine sofortige Krankenhausbehandlung des Antragstellers erforderlich, so kann die Auslandsvertretung oder der Medical Board dem Krankenhaus gegenüber eine Kostenzusicherung abgeben und einen entsprechenden Vorschuß leisten, sofern dem Antragsteller die Zahlung nicht möglich ist. Die Landesrentenbehörde erstattet die verauslagten Beträge nach Eingang der vorgeprüften Unterlagen. Im übrigen wird auf die in den Merkblättern (Anlagen 1 und 2) enthaltenen Grundsätze verwiesen.

Anlagen
1 und 2

4.8 Ausgabe von Behandlungsscheinen

Den im **Inland** wohnhaften Berechtigten erstattet das zur Entgegennahme des Antrages zuständige Amt für Wiedergutmachung die von ihnen aufgewandten notwendigen und angemessenen Kosten nach Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit gemäß §§ 78 ff. RRO unmittelbar. Auf Antrag gibt es zur Durchführung notwendiger ambulanter ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung sowie Krankenhausbehandlung an die Antragsteller Behandlungsscheine (Anlagen 7 und 8) aus und begleitet die vorgelegten Arzt-, Krankenhaus- und Apothekenrechnungen zu Lasten des Landeshaushalts nach Maßgabe der in den Behandlungsscheinen enthaltenen Kostenzusicherung. Die Abrechnung und Rechnungslegung richtet sich nach dem Erlaß vom 1. 4. 1960 — 5 020 5 — (MBL. NW, S. 960). Haben die Ämter für Wiedergutmachung gegen die Begleichung einer Rechnung oder gegen die Ausgabe eines Behandlungsscheines Bedenken, so legen sie den Antrag der Landesrentenbehörde zur Entscheidung vor.

Anlagen
7 und 8

4.9 Entscheidung über den Erstattungsanspruch

Eines Bescheides über die Höhe des zu erstattenden Betrages bedarf es nur, wenn der Erstattungsantrag ganz oder teilweise abgelehnt wird und der Antragsteller dem widerspricht. In allen übrigen Fällen genügt eine formlose Benachrichtigung des Antragstellers über die Höhe des zur Auszahlung kommenden Erstattungsbetrages. Hierfür soll ein Formular nach dem Muster der Anlage 6 verwendet werden.

Anlage 6

5. Aufhebung bisheriger Vorschriften

Alle früheren, diesem Erlaß widersprechenden Weisungen werden hiermit aufgehoben.

An die Landesrentenbehörde NW,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Merkblatt

über die Durchführung des Heilverfahrens im Ausland nach dem Bundesentschädigungsgesetz — BEG.

I. Anspruch auf ein Heilverfahren

Anspruch auf ein Heilverfahren besteht nur für Schäden an Körper oder Gesundheit, die im Bescheid der Entschädigungsbehörde, durch gerichtliches Urteil oder Vergleich als verfolgungsbedingte Leiden anerkannt sind.

Das Heilverfahren umfaßt insbesondere:

- 1) die notwendige ärztliche (zahnärztliche) Behandlung sowie die Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln,
- 2) die notwendige Krankenhausbehandlung, Heilanstaltspflege und Hauspflege sowie die Kosten für eine erforderliche Pflegekraft,
- 3) Ausstattung mit Zahnersatz,
- 4) die Ausrüstung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln,
- 5) Gewährung von Badekuren und Heilstättenbehandlung.

II. Art und Umfang des Anspruches

Art und Umfang des Heilverfahrens richten sich nach den beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallfürsorge (§§ 137 u. 138 Bundesbeamtengesetz) und der hierzu erlassenen Verordnung zur Durchführung des § 137 des Bundesbeamtengesetzes vom 2. Mai 1957. Es werden die notwendigen und angemessenen Auslagen für ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung, die Pflegekosten usw. nach den landesüblichen Durchschnittssätzen übernommen.

Reisekosten werden erstattet, wenn die Benutzung von Beförderungsmitteln aus Anlaß der Heilbehandlung notwendig war.

Erstattungsfähig sind grundsätzlich nur die Fahrtkosten der unteren Klasse eines öffentlichen Verkehrsmittels. Die Fahrtkosten für die Benutzung der nächsthöheren Beförderungsklasse werden erstattet, wenn

- a) der Anspruchsberechtigte in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen oder des höheren Dienstes eingestuft worden ist oder
- b) der Anspruchsberechtigte — unabhängig von der Art des Leidens — im allgemeinen Erwerbsleben wenigstens 50% erwerbsgemindert ist oder
- c) im Einzelfall die Benutzung der höheren Beförderungsklasse nach ärztlicher Auffassung notwendig war.

Für eine Begleitperson werden die Reisekosten nur erstattet, wenn nach ärztlicher Auffassung eine Begleitperson erforderlich ist. Ihre Höhe richtet sich nach den Kosten, die dem Beschädigten zu erstatten sind.

Wird eine Badekur oder Heilstättenbehandlung vorzeitig ohne triftigen Grund vor Ablauf der bei der Bewilligung bestimmten Dauer abgebrochen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten.

III. Verfahren

Alle Anträge sind bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung — von Berechtigten in Israel bei dem Government Medical Board for Indemnification Claims from Germany, Tel-Aviv/Israel — einzureichen.

1. Arzt-, Krankenhaus- und Medikamentenkosten.

Die Heilverfahrenskosten sind zunächst von den **Anspruchsberechtigten** den Ärzten, Apotheken, Krankenhäusern usw. **zu zahlen** und die **quittierten** Originalrechnungen der zuständigen deutschen Auslandsvertretung — in Israel dem Medical Board — einzureichen. Um die laufende Abrechnung kleinerer Beträge zu vermeiden, sind die Rechnungen jeweils für längere Zeiträume — mindestens $\frac{1}{4}$ jähr. — zusammenzufassen.

Die Arzt- und Krankenhausrechnungen müssen den Namen des Beschädigten, die Bezeichnung der behandelten Krankheiten oder Leiden sowie jede einzelne Leistung mit dem für sie berechneten Betrag enthalten. Aus den Arzneimittelrechnungen muß ferner die Bezeichnung und Menge der einzelnen Medikamente zu ersehen sein und daß die Medikamente ärztlich verordnet wurden.

2. Pflegekosten.

Die entstandenen Kosten, deren Erstattung beantragt wird, sind durch eine spezifizierte Quittung der Pflegekraft nachzuweisen.

3. Reisekosten.

Dem Erstattungsantrag sind die Fahrkarten oder sonstige Belege über die Beförderungskosten beizufügen, bei Fahrkosten einer Begleitperson ferner eine ärztliche Bescheinigung, nach der die Begleitperson erforderlich war.

4. Zustimmungspflichtige Heilverfahren.

Die **vorherige Zustimmung** der Entschädigungsbehörde ist einzuholen bei:

- a) Kur in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung),
- b) Kur in einem Badeort (Badekur),
- c) Ausstattung mit Körperersatzstücken (Zahnersatz oder sonstige Prothesen), orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Ersatz oder Instandsetzung. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.

Falls die vorherige Zustimmung nicht eingeholt wird, kann mit einer Kostenerstattung grundsätzlich nicht gerechnet werden.

Ferner wird empfohlen, bei Inanspruchnahme einer Pflegekraft die vorherige Zustimmung einzuholen, damit rechtzeitig die Erstattungsfähigkeit der oft nicht unerheblichen Kosten geklärt und der Beschädigte vor Verlusten bewahrt werden kann.

5. Anzeigepflicht.

Der Beginn einer Krankenhausbehandlung ist der **Entschädigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen**.

6. Vorschüsse auf Heilverfahrenskosten.

Die Heilverfahrenskosten können bevorschusst werden, soweit dies zur Beseitigung einer Notlage unumgänglich ist. Der Vorschußantrag ist formlos zu stellen unter Beifügung eines Kostenvoranschlages und eines Nachweises der Bedürftigkeit.

Bei **notwendiger Sofortbehandlung** in einem Krankenhaus übernimmt in Notfällen auf Grund einer Kostenzusicherung die zuständige deutsche Auslandsvertretung — bei Berechtigten in Israel der Medical Board — die Kosten direkt.

Die Erstattung der Heilverfahrenskosten erfolgt, soweit sie als notwendig und angemessen anerkannt werden, nach Maßgabe der jeweils geltenden deutschen Devisenbewirtschaftungsbestimmungen.

IV. Sonstige Hinweise

- 1. Während der Heilbehandlung wird die Geldrente weitergezahlt.

- 2. Während einer Krankenhausbehandlung, Badekur oder Heilstättenbehandlung werden Kosten für eine Pflegekraft in der Regel nicht gezahlt.

- 3. Entsteht dem Beschädigten durch das Heilverfahren ein Verdienstausschlag, so hat er unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 38 BEG Anspruch auf ein Hausgeld. Dies gilt nicht für Anspruchsberechtigte nach § 160 BEG.

Hausgeld wird auch gezahlt bei Verdienstausschlag während der Dauer einer Anpassung orthopädischer Hilfsmittel sowie während der Ausbildung im Gebrauch dieser Hilfsmittel oder eines Führhundes für Blinde.

Anträge auf Hausgeld sind bei der Entschädigungsbehörde direkt einzureichen. Der Antrag ist formlos zu stellen unter Beifügung von amtlichen Belegen oder sonstigen Unterlagen über die Höhe des Verdienstausschlages und die verbleibenden Einkünfte.

- 4. Für notwendige Begleitpersonen wird ein Verdienstausschlag ersetzt, wenn der Beschädigte diesen gegenüber zur Erstattung des entgangenen Verdienstes verpflichtet ist. Der Ersatz wird höchstens bis zu den ortsüblichen Kosten für eine Pflegekraft geleistet. Dies gilt auch bei Badekuren und Heilstättenbehandlung.

Anlage 2

Inland

Merkblatt

über die Durchführung des Heilverfahrens nach dem Bundesentschädigungsgesetz-BEG.

I. Anspruch auf ein Heilverfahren

Anspruch auf ein Heilverfahren besteht nur für Schäden an Körper oder Gesundheit, die im Bescheid der Entschädigungsbehörde, durch gerichtliches Urteil oder Vergleich als verfolgungsbedingte Leiden anerkannt sind.

Das Heilverfahren umfaßt insbesondere:

- 1) die notwendige ärztliche (zahnärztliche) Behandlung, sowie die Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln,
- 2) die notwendige Krankenhausbehandlung, Heilanstaltspflege und Hauspflege, sowie die Kosten für eine erforderliche Pflegekraft.
- 3) Ausstattung mit Zahnersatz,
- 4) die Ausrüstung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln.
- 5) Gewährung von Badekuren und Heilstättenbehandlung.

II. Art und Umfang des Anspruches

Art und Umfang des Heilverfahrens richten sich nach den beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallfürsorge (§§ 137 u. 138 Bundesbeamtengesetz) und der hierzu erlassenen Verordnung zur Durchführung des § 137 des Bundesbeamtengesetzes vom 2. Mai 1957. Es werden die notwendigen und angemessenen Auslagen für ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung, die Pflegekosten usw. übernommen.

Reisekosten werden erstattet, wenn die Benutzung von Beförderungsmitteln aus Anlaß der Heilbehandlung notwendig war.

Erstattungsfähig sind grundsätzlich nur die Fahrtkosten der unteren Klasse eines öffentlichen Verkehrsmittels. Die Fahrtkosten für die Benutzung der nächsthöheren Beförderungsklasse werden erstattet, wenn

- a) der Anspruchsberechtigte in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen oder des höheren Dienstes eingestuft worden ist oder
- b) der Anspruchsberechtigte — unabhängig von der Art des Leidens — im allgemeinen Erwerbsleben wenigstens 50 % erwerbsgemindert ist oder
- c) im Einzelfall die Benutzung der höheren Beförderungsklasse nach ärztlicher Auffassung notwendig war.

Für eine Begleitperson werden die Reisekosten nur erstattet, wenn nach ärztlicher Auffassung eine Begleitperson erforderlich ist. Ihre Höhe richtet sich nach den Kosten, die dem Beschädigten zu erstatten sind.

Wird eine Badekur oder Heilstättenbehandlung vorzeitig ohne triftigen Grund vor Ablauf der bei der Bewilligung bestimmten Dauer abgebrochen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten.

III. Verfahren

Anträge sind einzureichen

- a) von Antragstellern mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen bei dem für den Wohnsitz zuständigen Amt für Wiedergutmachung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt,
- b) von Antragstellern mit Wohnsitz in einem anderen Land der Bundesrepublik bei dem für den früheren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen zuständigen Amt für Wiedergutmachung, in Ermangelung einer solchen Zuständigkeit bei der Landesrentenbehörde in Düsseldorf.

1. Arzt-, Krankenhaus- und Arzneimittelkosten.

- a) Das Amt für Wiedergutmachung händigt dem Anspruchsberechtigten einen Behandlungsschein A aus und begleicht die vorgelegten Arzt-, Krankenhaus- und Apothekenrechnungen nach Maßgabe der in dem Behandlungsschein enthaltenen Kostenzusicherung.
- b) Wird die Behandlung ohne Behandlungsschein durchgeführt, sind die Heilverfahrenskosten zunächst von den Anspruchsberechtigten an Ärzte, Apotheken, Krankenhäuser usw. zu zahlen und die quittierten Originalrechnungen dem Amt für Wiedergutmachung einzureichen. Um die laufende Abrechnung kleinerer Beträge zu vermeiden, sind die Rechnungen jeweils für längere Zeiträume — mindestens 1/4 jährlich — zusammenzufassen.

Die Arzt- und Krankenhausrechnungen müssen den Namen des Beschädigten, die Bezeichnung der behandelten Leiden sowie jede einzelne Leistung mit dem für sie berechneten Betrag enthalten. Aus den Arzneimittelrechnungen muß ferner die Bezeichnung und Menge der einzelnen Medikamente zu ersehen sein und daß die Medikamente ärztlich verordnet wurden.

2. Pflegekosten.

Die entstandenen Kosten, deren Erstattung beantragt wird, sind durch eine spezifizierte Quittung der Pflegekraft nachzuweisen.

3. Reisekosten.

Dem Erstattungsantrag sind die Fahrkarten oder sonstige Belege über die Beförderungskosten beizufügen, bei Fahrtkosten einer Begleitperson ferner eine ärztliche Bescheinigung, nach der die Begleitperson erforderlich war.

4. Zustimmungspflichtige Heilverfahren.

Die **vorherige Zustimmung** der Entschädigungsbehörde ist einzuholen bei:

- a) Kur in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung),
- b) Kur in einem Badeort (Badekur),
- c) Ausstattung mit Körperersatzstücken (Zahnersatz oder sonstige Prothesen), orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Ersatz oder Instandsetzung.

Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.

Falls die vorherige Zustimmung nicht eingeholt wird, kann mit einer Kostenerstattung grundsätzlich nicht gerechnet werden.

Ferner wird empfohlen, bei Inanspruchnahme einer Pflegekraft die vorherige Zustimmung einzuholen, damit rechtzeitig die Erstattungsfähigkeit der oft nicht unerheblichen Kosten geklärt und der Beschädigte vor Verlusten bewahrt werden kann.

5. Anzeigepflicht.

Der Beginn einer Krankenhausbehandlung ist dem Amt für Wiedergutmachung, hilfsweise der Landesrentenbehörde, unverzüglich anzuzeigen.

6. Vorschüsse auf Heilverfahrenskosten.

Die Heilverfahrenskosten können bevorschußt werden, soweit dies zur Beseitigung einer Notlage unumgänglich ist bzw. soweit nicht der Behandlungsschein A des Amtes für Wiedergutmachung in Anspruch genommen wird. Der Vorschußantrag ist formlos unter Beifügung eines Kostenvoranschlages und eines Nachweises der Bedürftigkeit zu stellen.

Die Erstattung der Heilverfahrenskosten an den Anspruchsberechtigten erfolgt, soweit sie als notwendig und angemessen anerkannt werden.

IV. Sonstige Hinweise

1. Während der Heilbehandlung wird die Geldrente weitergezahlt.
2. Während einer Krankenhausbehandlung, Badekur oder Heilstättenbehandlung werden Kosten für eine Pflegekraft in der Regel nicht gezahlt.
3. Entsteht dem Beschädigten durch das Heilverfahren ein Verdienstausschlag, so hat er unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 38 BEG Anspruch auf ein Hausgeld.

Hausgeld wird auch gezahlt bei Verdienstausschlag während der Dauer einer Anpassung orthopädischer Hilfsmittel sowie während der Ausbildung im Gebrauch dieser Hilfsmittel oder eines Führhundes für Blinde.

Anträge auf Hausgeld sind bei dem Amt für Wiedergutmachung, hilfsweise bei der Landesrentenbehörde, einzureichen. Der Antrag ist formlos zu stellen unter Beifügung von amtlichen Belegen oder sonstigen Unterlagen über die Höhe des Verdienstausschlages und die verbleibenden Einkünfte.

4. Für notwendige Begleitpersonen wird ein Verdienstausschlag ersetzt, wenn der Beschädigte diesen gegenüber zur Erstattung des entgangenen Verdienstes verpflichtet ist. Der Ersatz wird höchstens bis zu den ortsüblichen Kosten für eine Pflegekraft geleistet. Dies gilt auch bei Badekuren und Heilstättenbehandlung.

....., den 19...

Ärztliches Gutachten

zum Antrag auf Gewährung einer Kur in einer Heilanstalt / einer Badekur im Zuge des Heilverfahrens nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG)*)

des / der

geb. am in

Beruf

Anerkannte Verfolgungsleiden: (Nach dem vorgelegten Bescheid vom)

Verfolgingsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit %

A Vorgeschichte

1. Verlauf der Verfolgungsleiden seit der letzten Begutachtung:

2. Bisherige Behandlung: (Arzt- und Krankenhausbehandlung mit Zeitangabe)

3. Bisher durchgeführte Kuren:

Vom bis in

Vom bis in

Vom bis in

4. Jetzige Beschwerden:

*) Nichtzutreffendes streichen

Kurgutachten

5. Ist der Antragsteller beruflich tätig?
Wenn ja, wie und in welchem Umfang?

B Untersuchungsbefund

Tag der Untersuchung:

Alter: Größe: cm, Gewicht (mit ohne Kleider*) kg,

Ernährungszustand:

Kräftezustand:

Gebiß:	Re	<u>8</u>	<u>7</u>	<u>6</u>	<u>5</u>	<u>4</u>	<u>3</u>	<u>2</u>	<u>1</u>		<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>	<u>8</u>	Li
		8	7	6	5	4	3	2	1		1	2	3	4	5	6	7	8	
		. Füllung				o beschädigt					x fehlt					W Wurzel			
		K Krone				S Stiftzahn					B Brücke					E Plattenersatz			

Allgemeiner Untersuchungsbefund unter besonderer Berücksichtigung der anerkannten Verfolungsleiden:

*) Nichtzutreffendes streichen

C Beurteilung

1. Krankheitsbezeichnung:

2. a) Für welche der anerkannten Verfolgungsleiden wird eine Kur in einer Heilanstalt / eine Badekur für notwendig erachtet?*)

b) Kann der gleiche Heilerfolg auch durch andere Behandlungsmethoden (z. B. Krankenhaus- oder ambulante Behandlung, Medikamente, Kurmittelgebrauch zu Hause usw.) erreicht werden?

c) Aus welchen Gründen wird eine Kur für erforderlich gehalten?

*) Nichtzutreffendes streichen

3. Bei Badekuren:

- a) Ist der Untersuchte kur- und reisefähig?
Besteht eine focale Intoxication?
Liegt eine cardiale Dekompensation vor?

- b) Ist Begleitung erforderlich?
für die Reise?
für die Reise und für die Kurdauer?

Begründung:

4. Welche Kurorte werden vorgeschlagen?

5. Ergänzende Bemerkungen:

....., den

.....

(Unterschrift und Stempel des Arztes)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4

Dieser Bericht ist in doppelter Ausfertigung zu erstellen.
This report is to be made out in duplicate.
Ce rapport doit être établi en double.

....., den, the le 196..

ÄRZTLICHER SCHLUSSBERICHT
MEDICAL FINAL REPORT
RAPPORT MEDICAL FINAL

über Name

Vorname:

on name:

Christian name:

concernant le nom:

prénom:

geb. am born on/né(e) le:

Wohnort/residence domicile:

Kostenträger:

bearer of costs:

service auquel les charges sont imputables:

} Landesrentenbehörde Düsseldorf

Aktenzeichen File No. Dossier:

HV

Dauer des Heilverfahrens: vom

bis

Duration of the cure: from

to

Durée de la cure: du

au

Einweisungsdiagnose Diagnosis on acceptance Diagnose à l'entrée:

Schlußdiagnose Final diagnosis Diagnose final:

Beschwerden und Befund bei der Aufnahme Troubles and medical findings on acceptance Troubles et résultat d'examen
à l'entrée:

Behandlung und Verlauf Treatment and course Traitement et cours:

Genaue Angabe der angewendeten Kurmittel: Give full particulars on medicines and remedies applied; Précisez les médicaments et remèdes appliqués:

Beschwerden und Befund bei Entlassung: Troubles and medical findings on discharge: Troubles et résultat d'examen au départ:

Beurteilung: judgment: jugement:

geheilt — gebessert — nicht gebessert — verschlechtert

healed — improved — not improved — deteriorated

guéri — amélioré — pas amélioré — aggravé

Ist Nachbehandlung erforderlich? Gegebenenfalls welche?

(Wird die Durchführung einer Wiederholungskur für erforderlich gehalten, so ist das näher zu begründen).

Is follow-up treatment required and, if so, state type of any such treatment. (In case another cure is considered necessary give full reasons why).

Est-ce qu'un traitement postérieur sera nécessaire, et quelle sorte de traitement? (En cas de la nécessité d'une nouvelle cure, précisez le motif).

Unterschrift des Arztes: signature of Medical Officer: signature du médecin)

An die
Landesrentenbehörde
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Anlage 5

....., den

(Vor- und Zuname des Antragstellers)

Az./Reg.Nr.

(Anschrift)

An

.....
(Entschädigungsbehörde)

in
über die zuständige deutsche Auslandsvertretung

Antrag

auf Erstattung von Heilverfahrenskosten

Durch die Behandlung meines/meiner Leiden(s)
(genaue Bezeichnung)

das/die durch Bescheid vom als Verfolgungsleiden anerkannt worden
ist/sind, sind mir in der Zeit vom bis die nach-
stehend aufgeführten Kosten entstanden:

[illegible]

..... Rechnungen und Rezepte füge ich bei.

Ich beantrage die Erstattung dieser Aufwendungen. Der Erstattungsbetrag soll an meine Anschrift/meine Bank

überwiesen werden.

(Unterschrift)

Hinweis: Arzt- und Krankenhausrechnungen müssen den Namen des Antragstellers, die Bezeichnung der behandelten Krankheiten oder Leiden sowie jede einzelne Leistung mit dem für sie berechneten Betrag enthalten. Aus den Arzneimittelrechnungen muß ersichtlich sein, daß die Medikamente für den Antragsteller ärztlich verordnet wurden. Sie müssen ferner die Bezeichnung und Menge der einzelnen Medikamente erkennen lassen.

Stellungnahme des Vertrauensarztes:

1. Ist das vom Antragsteller angegebene Leiden als Verfolgungsleiden anerkannt?
2. Sind die angegebenen Aufwendungen ausschließlich für die anerkannten Verfolgungsleiden entstanden?
3. Welche Aufwendungen scheiden aus, weil sie für von der Verfolgung unabhängige Leiden erwachsen sind?
4. Waren die für die Verfolgungsleiden angegebenen Aufwendungen notwendig und sind sie als angemessen anzusehen?
5. Sonstige Bemerkungen:

.....
(Unterschrift des Vertrauensarztes)

Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes der Entschädigungsbehörde:

Anlage 6

....., den

AZ.:

Herrn Frau Fräulein

.....

.....

Betr.: Erstattung von Heilverfahrenskosten

Bezug: Ihr Erstattungsantrag vom

Zum Ausgleich Ihres Erstattungsanspruchs für Heilverfahrenskosten habe ich heute den Betrag von DM
gemäß nachfolgender Berechnung an Sie zur Zahlung angewiesen.

Für den Fall, daß Ihnen weitere Heilverfahrenskosten erwachsen sollten, füge ich zwei neue Vordrucke für den Erstattungsantrag bei. Einer dieser Vordrucke ist für Ihre Akten bestimmt.

Im Auftrage

ERSTATTUNGSBERECHNUNG

Art der Leistung	Angeforderter Betrag	Erstattungs-Betrag	Erläuterung
1. Arztkosten			
2. Arzneien und Verbandmittel			
Heilmittel u. orthopädische Hilfsmittel			
3. Krankenhauskosten einschl. Arztkosten			
Tage à Betrag			
Operationen und Sonderleistungen			
4. Zahnbehandlung			
5. Heilstättenbehandlung und Badekuren			
6. Sonstiges			
	umgerechnet in DM:		

Bei der Berechnung des Erstattungsbetrages konnten folgende von Ihnen angegebene Aufwendungen nicht berücksichtigt werden:

Art der Leistung	Betrag	Grund

Der Oberstadt- Oberkreisdirektor

— Amt für Wiedergutmachung —

Az.:

Der Schein gilt nur für ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, ausgenommen Zahnersatz und Beschaffung von Körperersatzstücken oder orthopädischen Hilfsmitteln.

Dieser Schein ist dem Arzt vor Beginn der Behandlung unaufgefordert vorzulegen und von diesem für die Kostenrechnung zu verwenden. Sobald der Arzt gewechselt oder ein weiterer Arzt (Facharzt) in Anspruch genommen wird, ist ein neuer Behandlungsschein erforderlich.

Behandlungsschein A

für das Vierteljahr des Kalenderjahres 19

1. Herr
 Frau
 Fräulein
 Familienname Vorname Geburtstag

Wohnort

Straße/Platz

hat Anspruch auf Heilverfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 29. 6. 1956 (BGBl. I S. 559 ff.) für folgende im Bescheid der Landesrentenbehörde in Düsseldorf vom Az.: anerkannte Leiden:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Zur Behandlung anderer Gesundheitsstörungen darf dieser Schein **nur** benutzt werden, wenn **feststeht**, daß die Behandlung dieses Leidens als unmittelbare Ergänzung des Heilverfahrens für das anerkannte Verfolgungsleiden zur Sicherung des angestrebten Heilerfolges für dieses Verfolgungsleiden erforderlich ist. Ein uneingeschränkter Anspruch auf Heilverfahren besteht jedoch dann, wenn das Verfolgungsleiden nur im Sinne einer abgrenzbaren Verschlimmerung anerkannt worden ist. Das gilt dann nicht, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, daß die Notwendigkeit für die Durchführung des Heilverfahrens ausschließlich durch die schicksalsmäßige Entwicklung des Grundleidens hervorgerufen worden ist.

2. Das Amt für Wiedergutmachung erstattet im Auftrage und zu Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen die notwendigen und angemessenen Kosten. Als angemessen gelten in der Regel die Kostensätze, die sich innerhalb der ab 1. 1. 1961 geltenden doppelten Mindestsätze der Ersatzkassen-Adgo halten.

Zum Zwecke der Abrechnung ist dieser Behandlungsschein dem Amt für Wiedergutmachung unter Bezeichnung der behandelten Krankheit sowie unter Angabe der einzelnen ärztlichen Leistungen und der Ziffern der Gebührenordnung auf der Rückseite dieses Behandlungsscheines zu übersenden.

3. Arznei- und andere Heilmittel sind auf einem für Privatpatienten üblichen ärztlichen Rezeptformular zu verordnen. Auf dem Rezeptformular ist zu vermerken:

Name, Vorname, Wohnort des Patienten,
 Amt für Wiedergutmachung, Datum und Aktenzeichen des Behandlungsscheines.

4. Im Falle der Einweisung des Patienten in ein Krankenhaus werden die Kosten der Pflegeklasse erstattet. Das Amt für Wiedergutmachung ist von der Einweisung unter Angabe der zu behandelnden Leiden unverzüglich zu unterrichten.

....., den 19.....

Im Auftrage:

.....

— Amt für Wiedergutmachung —

in

a) **Beschwerden und Krankheitserscheinungen:**
(bitte deutliche Schrift und genaue Angabe)

b) Krankheitsbezeichnung:

c) Behandlung:

[illegible]

Bei zahnärztlicher Behandlung bitte nachstehendes Schema ausfüllen:

	8	7	6	5	4	3	2	1		1	2	3	4	5	6	7	8	
Behandlung																		Behandlung
Befund																		Befund
Befund																		Befund
Behandlung																		Behandlung
	8	7	6	5	4	3	2	1		1	2	3	4	5	6	7	8	

(Stempel und Unterschrift des Arztes)

Der Oberstadt- Oberkreisdirektor

— Amt für Wiedergutmachung —

Az.:

Der Schein gilt nur für ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, ausgenommen Zahnersatz und Beschaffung von Körperersatzstücken oder orthopädischen Hilfsmitteln.

Dieser Schein ist dem Arzt vor Beginn der Behandlung unaufgefordert vorzulegen **und** von diesem für die Kostenrechnung zu verwenden. Sobald der Arzt gewechselt oder ein weiterer Arzt (Facharzt) in Anspruch genommen wird, ist ein neuer Behandlungsschein erforderlich.

Behandlungsschein B

für das Vierteljahr des Kalenderjahres 19.....

1. Herr
 Frau
 Fräulein
 Familienname Vorname Geburtstag

Wohnort

Straße Platz

hat Anspruch auf Heilverfahren nach

- a) *) dem Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung (VRG) vom 5. März 1947 i. d. F. vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 503) für folgende im Bescheid der Landesrentenbehörde in Düsseldorf vom Az.: anerkannte Leiden:

(Zur Behandlung anderer Gesundheitsstörungen darf dieser Schein **nur** benutzt werden, wenn **feststeht**, daß die Behandlung dieses Leidens als unmittelbare Ergänzung des Heilverfahrens für das anerkannte Verfolgungsleiden zur Sicherung des angestrebten Heilerfolges für dieses Verfolgungsleiden erforderlich ist. Ein uneingeschränkter Anspruch auf Heilverfahren besteht jedoch dann, wenn das Verfolgungsleiden nur im Sinne einer abgrenzbaren Verschlimmerung anerkannt worden ist. Das gilt dann nicht, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, daß die Notwendigkeit für die Durchführung des Heilverfahrens ausschließlich durch die schicksalsmäßige Entwicklung des Grundleidens hervorgerufen worden ist.)

- b) *) dem Gesetz über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 497). Nach § 25 dieses Gesetzes besteht Anspruch auf Heilverfahren für nicht als Verfolgungsschaden anerkannte Leiden.

2. Das Amt für Wiedergutmachung erstattet im Auftrage und zu Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen die anfallenden Kosten in Höhe der 1½fachen Mindestsätze der Preugo.

Zum Zwecke der Abrechnung ist dieser Behandlungsschein dem Amt für Wiedergutmachung unter Bezeichnung der behandelten Krankheit sowie unter Angabe der einzelnen ärztlichen Leistungen und der Ziffern der Gebührenordnung auf der Rückseite dieses Behandlungsscheines zu übersenden.

3. Arznei- und andere Heilmittel sind auf einem für Privatpatienten üblichen ärztlichen Rezeptformular zu verordnen. Auf dem Rezeptformular ist zu vermerken:

Name, Vorname, Wohnort des Patienten,

Amt für Wiedergutmachung, Datum und Aktenzeichen des Behandlungsscheines.

4. Im Falle der Einweisung des Patienten in ein Krankenhaus werden die Kosten der 3. Pflegeklasse erstattet. Das Amt für Wiedergutmachung ist von der Einweisung unter Angabe der zu behandelnden Leiden unverzüglich zu unterrichten.

....., den 19.....

Im Auftrage:

**Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes;
hier: Heilverfahren nach landesrechtlichen
Vorschriften**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 8. 1961 —

5 220 4

221

- 1 Der Verfolgte, der aus den Gründen des § 3 des Gesetzes über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung (VRG) vom 5. 3. 1947 (GS. NW. S. 503) an seinem Körper oder an seiner Gesundheit geschädigt worden ist, hat nach Maßgabe des § 228 Abs. 2 Satz 2 BEG Anspruch auf Heilverfahren gemäß § 1 VRG in Verbindung mit §§ 558 ff. RVO. Die Regelung dieses Heilverfahrens entspricht weitgehend der Regelung für das Heilverfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Die Grundsätze für das Heilverfahren nach diesem Gesetz gelten insoweit sinngemäß. Abweichend von der Regelung für das Heilverfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz gilt jedoch insbesondere folgendes:
 - 1.1 Für die Zeit vor dem 1. 9. 1946 besteht kein Anspruch auf Heilverfahren (§ 8 Abs. 2 VRG). Vor dem 21. 6. 1948 durch das Heilverfahren entstandene Kosten sind im Verhältnis 10:1 in D-Mark umzurechnen.
 - 1.2 Hat ein Verfolgter auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen gegen einen öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger Ansprüche auf Sachleistungen, so besteht ein Anspruch auf Gewährung eines Heilverfahrens nach dem VRG nur insoweit, als die anderweitigen Leistungen hinter den nach dem VRG zu gewährenden Leistungen zurückbleiben (§ 6 VRG).
 - 1.3 Kosten für ärztliche Behandlung sind bis zur Höhe des 1½fachen Mindestsatzes der Preugo zu vergüten. Auf die §§ 6 bis 9 der Allgemeinen Bestimmungen der Preugo wird ergänzend hingewiesen.
 - 1.4 Für die Ausstattung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln gelten die „Berufsgenossenschaftlichen Richtlinien für die Gewährung von Hilfsmitteln“ und das Abkommen zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Kassenzahnärztlichen Berufsvereinigung Köln vom 19. 2. 1958 sinngemäß.
 - 1.5 Pflege wird nach § 558 c RVO durch Gestellung einer fremden Pflegekraft (Hauspflege) oder durch Zahlung eines Pflegegeldes gewährt. Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Sie beträgt monatlich mindestens 75,— DM und höchstens 275,— DM. Der Höchstbetrag wird nur in den Fällen gewährt, in denen ein außergewöhnlicher Leidenszustand vorliegt und außerdem die Pflege besonders hohe Aufwendungen erfordert.
 - 1.6 Für Krankenhausbehandlung und Kur in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung) werden grundsätzlich nur die Kosten der 3. oder der allgemeinen Pflegeklasse übernommen. Erfordert der Zustand des Verfolgten die Unterbringung in einer höheren Pflegeklasse, so werden die hierfür entstehenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung übernommen; die Arztkosten werden jedoch nach § 2 der Preugo vergütet.
 - 1.7 Zur Durchführung einer Kur in einem Badeort sollen regelmäßig die Vertragskurheime oder Vertrags-sanatorien des Landes in Anspruch genommen werden. Für sie gelten die jeweils vereinbarten Kosten-sätze für Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Behandlung, Kurmittel, Kurtaxe usw. Ein anderes Kurheim oder Sanatorium kann in Anspruch genommen werden, wenn das zu behandelnde Leiden es erfordert. Wird ein anderes Kurheim oder Sanatorium auf Wunsch des Verfolgten ohne ärztlich begründete Notwendigkeit in Anspruch genommen, so sind höhere Kosten, als sie in dem von der Entschädigungs-behörde vorgesehenen Vertragskurheim entstehen würden, nicht zu übernehmen.
 - 1.8 Für die Gewährung von Reisekosten und Zehrgeldern gelten die Richtlinien des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (Anlage zum Rundschreiben VB 158/53) und das Rundschreiben VB 11/57 (Anlage) sinngemäß.
 - 1.9 Für die Dauer einer stationären Behandlung, der Kur in einer Heilanstalt oder in einem Badeort besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Rente nach dem VRG. Für diese Zeit erhält der Verfolgte ein Tagegeld, seine versorgungsberechtigten Angehörigen erhalten ein Familiengeld. Der Anspruch auf Tage- und Familiengeld ruht, wenn und soweit der Verfolgte Arbeitsentgelt erhält (§ 559 e RVO).
 - 1.91 Das Tagegeld soll entsprechend einer Empfehlung der gewerblichen Berufsgenossenschaften (RdSchr. VB 80/56) 1,— DM betragen.
 - 1.92 Das Familiengeld ist in Höhe der Rente zu gewähren, die den Angehörigen des Verfolgten bei seinem Tode zustehen würde. Es beträgt monatlich für die Ehefrau 140,— DM (§ 5 Abs. 2 und 3 VRG) und für jedes versorgungsberechtigte Kind 70,— DM (§ 5 Abs. 3 und 4 VRG i. V. mit § 591 RVO), höchstens jedoch 280,— DM (§ 595 RVO i. V. mit § 5 Abs. 3 VRG). Bei der Berechnung des Familiengeldes für einen anderen Zeitraum als für einen vollen Monat ist für jeden Tag $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages zugrunde zu legen.
 - 1.93 Während der Dauer der Heilbehandlung (offener Krankenbehandlung, Heilanstaltspflege, Kranken-pflege, Krankenhauspflege) kann die Entschädigungs-behörde dem Verfolgten und seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung gewähren (§ 560 RVO).
 - 2 Anerkannte Verfolgte und deren Hinterbliebene, die nach dem VRG leistungsberechtigt sind, haben nach § 25 des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten (Anerk. G.) vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 497) i. V. mit § 229 BEG Anspruch auf gesundheitliche Fürsorge im gleichen Umfange wie Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene nach § 10 Abs. 2 und 3 Buchst. c) des Bundesversorgungsgesetzes i. d. F. des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. 6. 1960 (BGBl. I S. 453 ff.), soweit sie nicht nach dem VRG Ansprüche auf gleichartige gesundheitliche Fürsorge haben.
 - 2.1 Nach § 10 Abs. 4 BVG ist der Anspruch ausgeschlossen, wenn und soweit
 - 2.11 ein entsprechender Anspruch gegen einen Sozialversicherungsträger, den Träger der Tuberkulosehilfe oder aus einem Vertrag, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung, besteht, oder
 - 2.12 der Berechtigte oder derjenige, für den die Krankenbehandlung begehrt wird, ein Einkommen hat, das die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt, es sei denn, daß der Berechtigte die Heilbehandlung wegen der anerkannten Gesundheitsstörung im Wege der freiwilligen Krankenversicherung nicht sicherstellen kann, oder
 - 2.13 die Heil- oder Krankenbehandlung anderweitig gesetzlich sichergestellt ist.
 - 2.2 Für die Feststellung des Einkommens nach Abschnitt 2.12 sind die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung maßgebend.
 - 2.3 Dem Berechtigten können jedoch auch dann Leistungen gewährt werden, wenn seine soziale Lage oder die besondere Lage des Falles (z. B. besonders hohe, aus Anlaß der Erkrankung entstandene Kosten, Krankenhausbehandlung, Familienverhältnisse) dies gerechtfertigt erscheinen lassen.
 - 2.4 Verfolgte, die nach dem VRG leistungsberechtigt sind, erhalten für nicht verfolgungsbedingte Leiden Heilbehandlung nach § 10 Abs. 2 BVG i. V. mit § 11 BVG. Für Umfang und Erfüllung dieses Anspruchs gelten die für das Heilverfahren nach dem VRG aufgeführten Grundsätze mit Ausnahme von Abschnitt 1.9 sinngemäß.

Anla

- 2.5 Hinterbliebene, die nach dem VRG leistungsberechtigt sind, erhalten Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 3 Buchst. c) BVG i. V. mit § 12 BVG. Für die Erfüllung des Anspruchs gelten die für das Heilverfahren nach dem VRG aufgeführten Grundsätze mit Ausnahme von Abschnitt 1.9 sinngemäß.
- 3 Alle früheren, diesem RdErl. widersprechenden Weisungen werden hiermit aufgehoben.

An die Landesrentenbehörde NW,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Anlage

Anlage zu VB 158/53

Richtlinien über die Gewährung von Reisevergütungen an Unfallverletzte

Unfallverletzte haben bei Reisen, die sie auf Anordnung der Berufsgenossenschaft unternehmen, Anspruch auf Ersatz der ihnen hierdurch entstehenden Kosten im **notwendigen und angemessenen** Umfange. Sie haben die Pflicht, die Reise so einzurichten, daß durch ihre Ausführung der Berufsgenossenschaft **möglichst geringe Kosten** entstehen.

Die Berufsgenossenschaften gewähren folgende Reisevergütungen:

- I. Erstattung der Fahrkosten.
- II. Wegegeld,
- III. Zehrgeld,
- IV. Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes,
- V. Erstattung der Kosten der Begleitung.

I. Erstattung der Fahrkosten

Grundsätzlich werden nur die Kosten des **billigsten** Verkehrsmittels und der **billigsten** Verkehrsverbindung erstattet. Für die Benutzung anderer Verkehrsmittel und Verkehrsverbindungen wird Ersatz dann gewährt, wenn sie zu einer den Mehrkosten entsprechenden Ersparnis an Zehrgeld oder Verdienstausschlag führt oder dem Verletzten große Unbequemlichkeiten erspart.

Im einzelnen gelten die nachstehenden Grundsätze:

1. Bei Benutzung der **Eisenbahn** werden die Kosten der III. Klasse, nur in besonderen Fällen, namentlich, wenn der Körperzustand des Verletzten nach ärztlichem Urteile die Benutzung der III. Klasse nicht zuläßt, die Kosten der II. Klasse erstattet. Eilzuschläge werden ohne Rücksicht auf die Entfernung, Schnellzugzuschläge bei einer Entfernung von mehr als 60 km vergütet. Für die Berechnung der Entfernung, werden Hin- und Rückreise zusammengezählt, wenn sie an **demselben** Tag ausgeführt werden.
2. Bei Benutzung sonstiger **öffentlicher** Verkehrsmittel wie Postauto, Straßenbahn, Omnibus wird der **tarifmäßige Fahrpreis** gegen Vorlage des Fahrtausweises erstattet.
3. Bei Benutzung **privater** Verkehrsmittel regelt sich die Kostenerstattung wie folgt:
 - a) für **gemietetes** Fuhrwerk (u. a. Kraftwagen) wird Vergütung nur **ausnahmsweise** gewährt, wenn Eisenbahn und sonstige öffentliche Verkehrsmittel nicht verfügbar oder nach ärztlichem Urteile wegen des Körperzustandes des Verletzten nicht benutzbar sind, und wenn außerdem die Zurücklegung

des Weges zu Fuß wegen großer Entfernung (an demselben Tage für Hin- und Rückweg zusammen mehr als 12 km), wegen des Körperzustandes des Verletzten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist. Erstattet wird der **tatsächliche** Fahrpreis, soweit er **ortsüblich** oder **angemessen** ist. Der Fahrpreis ist durch Rechnung oder Quittung des Fuhrwerkhalters zu belegen, die Ortsüblichkeit oder Angemessenheit des Preises auf Verlangen der Berufsgenossenschaft von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen.

- b) Für **eigenes** Fuhrwerk (u. a. Kraftwagen) werden unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen nach a) die Benutzung von gemietetem Fuhrwerke vergütet wird, **auf Antrag die baren Auslagen für Unterstellung und Kraftstoffverbrauch** erstattet und ein nachgewiesener **Einnahmeausfall** angemessen ersetzt.

Entsprechendes gilt für Benutzung eines eigenen Kraftrades.

II. Wegegeld

Wegegeld wird gezahlt, wenn an demselben Tage für Hin- und Rückweg eine Strecke von insgesamt mehr als 12 km. für welche die Benutzung von Eisenbahn oder sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln nicht in Betracht kommt, zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt wird. Das Wegegeld beträgt bei Wegen zu Fuß für jedes angefangene km 0,10 DM. bei Wegen, für die das Fahrrad benutzt wird, für jedes angefangene km 0,05 DM.

III. Zehrgeld

Zehrgeld wird nur bei mehr als vierstündigem Aufenthalt außerhalb des Wohnortes gewährt. Es beträgt im allgemeinen 1,50 bis 4,50 DM täglich. Innerhalb dieses Rahmens ist das Zehrgeld nach der Dauer der Abwesenheit, den örtlichen Teuerungsverhältnissen, der Notwendigkeit zur Einnahme einer Mittags- oder Abendmahlzeit zu bemessen. Neben dem Zehrgelde werden die Kosten für eine etwa notwendige Übernachtung in angemessenem Betrag ersetzt.

IV. Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes

Ersatz für Arbeitsverdienst wird solchen Verletzten gewährt, die durch Bescheinigung des Betriebs einen tatsächlichen Lohnausfall nachweisen. Der Lohnausfall wird **ohne** Abzüge für Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge erstattet.

Bei mehr als zweitägiger Krankenhausbeobachtung (nicht Krankenhausbehandlung — § 559 e Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung —) wird der Verdienstausschlag mit einem Abschlag von 20 v. H. für ersparte eigene Verpflegung erstattet. Bei Verletzten, die mehr als 2 Kinder unter 18 Jahren unterhalten, findet der Abschlag nicht statt.

Unternehmern und selbständigen Gewerbetreibenden wird bei nachgewiesener Notwendigkeit zur Annahme einer Ersatzkraft hierfür angemessene Vergütung gewährt.

V. Erstattung der Begleitungskosten

Für eine nach ärztlichem Urteile notwendige Begleitung person wird Vergütung nach den vorstehenden Grundsätzen gewährt. Der Verletzte ist verpflichtet, zur Begleitung nach Möglichkeit solche Personen zu wählen, die keinen Verdienstausschlag erleiden.

¹ Vgl. unsere RdSchr. VB 91/53 und VB 95/53. Die eingesetzten Beträge sollen nur als allgemeiner Anhalt dienen. Sie können beim Vorliegen besonderer Verhältnisse (Teuerungsverhältnisse, soziale Stellung des Verletzten) höher bemessen werden.

Auszugsweise Abschrift

Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften e. V.

B o n n , am Rhein
Reuterstraße 157/159
Telefon 2 20 41—43

28. Januar 1957

Rundschreiben VB 11/57

An die 1. gewerblichen Berufsgenossenschaften und
Sektionen,
2. Landesverbände.

**2. Richtlinien über die Gewährung von Reisevergütungen
an Unfallverletzte; hier: Erhöhung des Zehrgeldes für
Verletzte.**

— F II 15 —

Im Nachgang zu unserem Rundschreiben VB 158/53
vom 26. 11. 1953:

Nach Abschnitt III der Richtlinien über die Gewährung von Reisevergütungen an Unfallverletzte beträgt das Zehrgeld, das dem Unfallverletzten bei Reisen zum Besuch von Ärzten usw. erstattet wird, je nach Dauer der Abwesenheit vom Wohnort 1,50 DM bis 4,50 DM täglich, sofern die Abwesenheit mindestens 4 Stunden gedauert hat.

Zur Anpassung dieser im Jahre 1953 festgesetzten Beträge an das derzeitige Preisgefüge wurde in der Sitzung der Herren Hauptgeschäftsführer am 9. 10. 1. 1957 übereinstimmend eine Erhöhung der Zehrgeldsätze beschlossen. Danach beträgt das Zehrgeld vom 1. 2. 1957 ab 2,— DM bis 6,— DM. Innerhalb dieses Rahmens ist das Zehrgeld, das grundsätzlich nur auf Antrag gewährt wird, nach der Dauer der Abwesenheit, den örtlichen Teuerungsverhältnissen, der Notwendigkeit zur Einnahme einer Mittags- oder Abendmahlzeit zu bemessen. Neben den Zehrgeldern werden die Kosten für eine etwa notwendige Übernachtung in angemessenem Betrage ersetzt.

Dr. Lauterbach

— MBl. NW. 1961 S. 1400.

Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM.

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.